

# Adorfer Wochenblatt.

## Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.  
Sechzehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit:  
25 Ngr.

N<sup>o</sup> 23.

Mittwoch, den 4. Juni

1851.

## Gesetz,

die Aufhebung der zu Publikation der deutschen Grundrechte ergangenen Verordnung  
vom 2. März 1849 betreffend;  
vom 12. Mai 1851.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c.,  
verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Die im Einverständnisse mit den Kammern erlassene Verordnung vom 2. März 1849, die Publikation des Reichsgesetzes über die Grundrechte des deutschen Volks betreffend, wird hierdurch aufgehoben.

§. 2. Die in Folge der Publikation der Grundrechte bis jetzt bereits gegründeten Privatrechte bleiben durch die im §. 1. ausgesprochene Aufhebung der Verordnung vom 2. März 1849 unberührt.

§. 3. Hinsichtlich der Strafe der körperlichen Züchtigung, sowie hinsichtlich der Verhältnisse derjenigen Juden, welche Sächsische Unterthanen sind, bewendet es zur Zeit und, was die Juden betrifft, bis zu einer allgemeinen gesetzlichen Regulirung der Verhältnisse derselben, bei dem, was in der Ausführungsverordnung vom 20. April 1849, §. IV. und VI. geordnet und verfügt worden ist. Es wird jedoch überdies auch die Bestimmung vom §. 36. unter 6. des Militärstrafgesetzbuchs vom 5. April 1838 außer Wirksamkeit gesetzt.

Dagegen tritt die nurerwähnte Verordnung, soweit sie nicht durch §. 3. dieses Gesetzes aufrecht erhalten wird, mit der Publikation des letzteren außer Kraft.

§. 4. Unsere Ministerien, ein jedes innerhalb seines Geschäftsbereichs, sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.  
Gegeben zu Dresden, den 12. Mai 1851.

(L.S.)

Friedrich August.

Richard Freiherr von Friesen.

## Verordnung,

die Ausführung innenbemerkten Gesetzes betr.,  
vom 5. Mai 1851.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 3. Mai dieses Jahres, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 betr., wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

(Zu §. 1 und 2 des Gesetzes.)

Die Schulinspektionen, in der Oberlausitz die Collaturbehörden, haben ohne Verzug zu vermitteln, daß